

Statuten

Der Schweizerische Rheinländhuhn-Klub wurde am 29. Juni 1919 gegründet.

1.0 Name, Zugehörigkeit, Sitz.

1.1 Name

Der Schweizerische Rheinländerhuhn-Klub ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Zugehörigkeit

Der Schweizerische Rheinländerhuhn-Klub ist Mitglied von Rassegeflügel Schweiz.

1.3 Sitz

Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz des je weiligen Präsidenten.

2.0 Zweck

2.1 Die Förderung der Zucht der Rheinländerhühner und deren Zwerg in allen Landesteilen der Schweiz.

2.2 Eine artgerechte Haltung.

2.3 Durchführung von Klubschauen, Vorträgen, Tierbesprechungen und Züchterbesuchen.

2.4 Vermittlung von Bruteiern, Jung- und Zuchttieren.

2.5 Die Pflege einer guten Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2.6 Kontakte zu ausländischen Spezialklubs der Rheinländerhühner.

3.0 Mitgliedschaft

3.1 Der Schweizerische Rheinländerhuhn-Klub besteht aus Aktiv-, Ehren- und Jugendmitgliedern (vom 7. bis zum vollendeten 18. Altersjahr) sowie Gönnern.

3.2 Aufnahme: Als Mitglieder können sich alle Personen bewerben.

3.3 Das Aufnahmegesuch muss schriftlich erfolgen.

3.4 Das Aufnahmegesuch wird im offiziellen Publikationsteil der Tierwelt und des Journal Romand de l'éleveur amateur veröffentlicht. Das Gesuch untersteht einer 14-tägigen Einsprachefrist.

3.5 Auf Antrag des Vorstandes kann an besonders verdienstvolle Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft durch die GV vergeben werden.

3.6 Austritt: Der Austritt muss schriftlich und 14 Tage vor der GV an den Präsidenten zugestellt sein.

3.7 Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, oder wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsrecht handelt, wird auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung vom Klub ausgeschlossen.

4.0 Rechte und Pflichten

4.1 Alle Aktiv- Jugend- und Ehrenmitglieder haben an der Versammlung das Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den an der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten sowie die Versammlungsbeschlüsse zu respektieren.

4.5 Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder haben das Recht, begründet Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen. Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

5.0 Organisation

5.1 Organe:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsrevisoren

5.2 Die Generalversammlung muss jährlich im ersten Quartal stattfinden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.3 Jedem Mitglied muss die Einladung mit Traktandenliste mind. 3 Wochen vor der GV zugestellt werden. Die Einladung muss auch in den offiziellen Publikationen der TW und des JREA veröffentlicht werden.

5.4 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

5.5 Die GV hat folgende Kompetenzen:

- Protokoll der letzten GV
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes

5.6 Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr und im dritten Wahlgang das relative Mehr.

5.7 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung einberufen werden.

5.8 Vorstand: Dieser besteht aus 3-5 Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Geflügelobmann.

5.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

5.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

5.11 Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden zu zweit, nämlich vom Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied, geführt.

5.12 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

5.13 Der Präsident vertritt den Klub nach innen und nach aussen.

5.14 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen Belangen. Ihm können auch besondere Aufgaben zugeteilt werden.

5.15 Der Sekretär übernimmt die Protokollführung sowie sämtliche Korrespondenzen. Er erstellt und aktualisiert laufend das Mitgliederverzeichnis.

5.16 Der Kassier ist um den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt. Er führt die Jahresrechnung und erfüllt die Verpflichtungen gegenüber von Rassegeflügel Schweiz. Auf das Jahresende erstellt er den Rechnungsabschluss und präsentiert an der GV den Rechnungsbericht. Der Kassier ist für das ihm anvertraute Kapital voll verantwortlich.

5.17 Der Geflügelobmann betreut und berät die Mitglieder in züchterischen Fragen.

6.0 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- aus Gönnerbeiträgen
- aus Spenden
- aus eigenen Aktivitäten.

7.0 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann an der Generalversammlung beschlossen werden, wenn diese vorgängig traktandiert wird.

8.0 Auflösung des Klubs

8.1 Die Auflösung des Klubs kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

8.2 Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

8.3 Das Klubvermögen wird bis zu einer allfälligen Neugründung eines Spezialklubs mit den gleichen von Rassegeflügel Schweiz zur Verwaltung übergeben.

9.0 Schlussbestimmung

Die neuen Statuten wurden an der Versammlung vom 27. Februar 1999 14.00 Uhr, im Restaurant Bären in Kölliken beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie lösen die Statuten vom 9. Februar 1947 ab.

Kölliken , den 27. Februar 1999

Der Präsident: Der Aktuar:
Fabian Schenkel Eduard Hess